

**Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. vom
05.12.2003**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. folgende

Satzung

zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 05.12.2003

§ 1

§ 1 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für folgende Ortsteile: Seubersdorf, Neuhausen, Krappenhofen, Batzhausen, Waldhausen, **Klingelmühle**, Daßwang, Willmannsdorf, **Winn**, Ittelhofen, Freihausen, Riedhof, Waldkirchen, Wissing, Wachtlhof, Eichenhofen und Schnufenhofen.

§ 2

In § 8 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

- (3) **Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, oder wünscht der Grundstückseigentümer wegen einer Grundstücksteilung einen weiteren Anschluss, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.**
- (4) **Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.**

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 04.10.04 außer Kraft.



Seubersdorf i.d.OPf., den 19.11.04
Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Bierschneider
Bierschneider, 1. Bürgermeister